

BGer 8C_427/2019 vom 4. Juli 2019

Bundesgericht, 2019-07-04, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bger_8C_427_2019

FR: TF 8C_427/2019 du 4 juillet 2019

IT: TF 8C_427/2019 del 4 luglio 2019

Volltext

Bundesgericht

Tribunal fédéral

Tribunale federale

Tribunal federal

8C_427/2019

Urteil vom 4. Juli 2019

I. sozialrechtliche Abteilung

Besetzung

Bundesrichter Maillard, Präsident,

Gerichtsschreiber Grünvogel.

Verfahrensbeteiligte

A. _____,

Beschwerdeführer,

gegen

IV-Stelle des Kantons Zürich,

Röntgenstrasse 17, 8005 Zürich,

Beschwerdegegnerin.

Gegenstand

Invalidenversicherung (Prozessvoraussetzung),

Beschwerde gegen den Entscheid des Sozialversicherungsgerichts des Kantons Zürich

vom 30. April 2019 (IV.2018.00785).

Nach Einsicht

in die Beschwerde vom 18. Juni 2019 gegen den gemäss postamtlicher Bescheinigung am 10. Mai 2019 an die damalige Rechtsvertretung von A. _____ ausgehändigten Entscheid des Sozialversicherungsgerichts des Kantons Zürich vom 30. April 2019,

in Erwägung,

dass die Beschwerde nicht innert der nach Art. 100 Abs. 1 BGG 30-tägigen, gemäss Art. 44 - 48 BGG am 11. Juni 2019 abgelaufenen Rechtsmittelfrist eingereicht worden ist,

dass sie ebenso wenig den Begründungsanforderungen an eine in Invalidenversicherungsangelegenheiten geführten Beschwerde genügen, wonach in der Begründung in gedrängter Form darzulegen ist, inwiefern der angefochtene Akt Recht verletzt (Art. 42 Abs. 2 BGG); lediglich zu erklären, mit dem angefochtenen Entscheid nicht einverstanden zu sein, auf die schwierigen Lebensumstände zu verweisen und um Hilfe zu ersuchen, reicht nicht aus,

dass deshalb im vereinfachten Verfahren nach Art. 108 Abs. 1 lit. a und b BGG auf die Beschwerde nicht einzutreten ist,

dass in Anwendung von Art. 66 Abs. 1 Satz 2 BGG ausnahmsweise auf die Erhebung von Gerichtskosten verzichtet werden kann,

erkennt der Präsident:

1.

Auf die Beschwerde wird nicht eingetreten.

2.

Es werden keine Gerichtskosten erhoben.

3.

Dieses Urteil wird den Parteien, dem Sozialversicherungsgericht des Kantons Zürich und dem Bundesamt für Sozialversicherungen schriftlich mitgeteilt.

Luzern, 4. Juli 2019

Im Namen der I. sozialrechtlichen Abteilung

des Schweizerischen Bundesgerichts

Der Präsident: Maillard

Der Gerichtsschreiber: Grünvogel

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.